

RS UVS Burgenland 1996/11/21 03/01/96061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1996

Beachte

Gegenteilig VwGH vom 10 07 1998, ZI 98/02/0079 **Rechtssatz**

Eine Bezirkshauptmannschaft, die ihren Amtssitz außerhalb ihres Amtssprengels hat, ist auch in jenen Fällen, in denen ihr gegenüber die Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs 2 KFG zu erfüllen ist, zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Eine Zuständigkeit der für den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft kompetenten Behörde zur Durchführung solcher Strafverfahren liegt nicht vor.

Schlagworte

örtliche Zuständigkeit, Amtssitz, Amtssprengel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at